

B E W I L L I G U N G

Für die Einleitung von verschmutztem Abwasser in die Aare

Bewilligungsempfängerin: Solothurner Entsorgungsgesellschaft AG

Gemeinde, räumliche Abgrenzung: Riedholz und Flumenthal, räumliche Abgrenzung gemäss den mit diesem Regierungsratsbeschluss bewilligten Plänen

Gesuchsunterlagen:

- Bauplan Entwässerung Typ-B Kompartiment West, Situation 1:500
- Bauplan Entwässerungsbauwerk West, Grundriss 1:100 / Schnitt 1:100
- Bauplan Ableitung Sickerwasser, 1:1'000
- Bauplan Ableitung Sickerwasser Typ-B Kompartiment West, Längsprofil 1:1'000 / 250, Querprofil 1:50
- Gesuch Einleitbewilligung Sickerwasser Aare

Ausgangslage

Mit der etappierten Inbetriebnahme der Deponie Attisholzwald muss die Entwässerung geregelt werden. Während der Vorbereitung der einzelnen Etappen fällt unverschmutztes Regenwasser an. Das Regenwasser, das auf den mit Ablagerungsmaterial gefüllten Flächen anfällt, gilt als verschmutzt. Das Deponiesickerwasser des Typ-B Kompartiment West soll über die bestehende Leitung in die Aare geleitet werden.

Erwägungen

Gemäss Anhang 3.3 Ziffer 25 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) kann verschmutztes Abwasser aus Deponien in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden, wenn die Minimalanforderungen für den biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB < 20 mg/l) und für den gelösten organischen Kohlenstoff (DOC < 10 mg/l) eingehalten werden. Bei höheren Konzentrationen muss es unter Einhaltung der allgemeinen Anforderungen gemäss GschV Anhang 3.2 Ziffer 2 an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.

Die Einleitung erfolgt in die Aare. Aufgrund der geringen Abwassermenge, der zu erwartenden Konzentrationen und der grossen Verdünnung sind keine negativen Folgen in der Aare zu erwarten.

Im Rahmen der Inbetriebnahme der Deponie wird die Möglichkeit geschaffen, bei Bedarf das Abwasser in die ARA Flumenthal zu leiten. Die Abwasserbeprobung ist im Rahmen des Betriebsreglements und der Betriebsbewilligung festzulegen.

Die eingereichten Gesuchsunterlagen zum Erhalt der Bewilligungen für die Einleitung von verschmutztem Regenwasser in die Aare sind vollständig und ausreichend. Die Einleitbewilligung kann erteilt werden.

Die Einleitung erfordert nach Art. 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF) in Verbindung mit § 18 des kantonalen Fischereigesetzes (FiG) eine fischereirechtliche Bewilligung.

Es wird

bewilligt:

1. Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach § 6 und § 7 GschV für das Einleiten von verschmutztem Abwasser vom Kompartiment West in die Aare wird erteilt.
2. Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 Abs. 3 lit. i BGF in Verbindung mit § 18 FiG zur Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser vom Kompartiment West in die Aare wird erteilt.
3. Alle Entwässerungsanlagen sind im Abwasseranlagen-Kataster der jeweiligen Gemeinden eintragen zu lassen.
4. Die Beprobung des Abwassers erfolgt nach der noch zu erstellenden Betriebsbewilligung.